



ENGELBERG
EINWOHNERGEMEINDE

Informationsbroschüre

Todesfall

Was ist zu tun?

Vorbereitungen für das eigene Ableben
und
Vorgehen bei einem Todesfall

Vorbemerkung

Liebe Leserin, lieber Leser

Der Tod einer nahestehenden Person ist mit einem schmerzhaften Abschied verbunden. Oftmals herrscht nach einem Todesfall bei den Angehörigen eine gewisse Ratlosigkeit, wenn es darum geht die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Ob Sie heute selbst den Verlust eines Ihnen nahestehenden Menschen beklagen oder ob Sie vorsorgliche Massnahmen treffen wollen, wir möchten Ihnen helfen, sich in den organisatorischen Bereichen etwas zurechtzufinden. Die Broschüre möge Ihnen dabei zu Diensten sein, dass Sie keine wichtigen Punkte vergessen. Sollten Sie Angaben vermissen, freuen wir uns auf eine Rückmeldung von Ihnen. Somit können wir die Broschüre stets auf dem Laufenden halten. Bitte beachten Sie, dass sich die Broschüre explizit auf die Begebenheiten in der Gemeinde Engelberg bezieht.

Bei einigen Themen sind Kontaktangaben verschiedener externer Dienstleister aufgeführt. Diese sind weder wertend noch ist die Auflistung als abschliessend zu verstehen. Es sind Beispiele von Dienstleistern, die bereits in Engelberg tätig waren oder noch sind. Bei fast allen externen Dienstleistern sind die Angehörigen grundsätzlich frei in deren Auswahl. Die Gemeindeverwaltung darf keine Empfehlungen abgeben.

Viele Informationen haben wir von der Webseite www.ch.ch. Herzlichen Dank an die Bundeskanzlei für die Erlaubnis, Informationen daraus entnehmen zu dürfen. Auf www.ch.ch finden Sie übrigens noch weitere detailliertere Angaben zu den einzelnen Themenbereichen und sonst viele nützliche Informationen zu allen Lebenslagen.

Das Portal www.letztereise.ch bietet ausser einem interaktiven Bestattungsplaner mit Informationen zu einigen Schweizer Gemeinden auch viele interessante Berichte, die den Tod aus verschiedenen Blickrichtungen betrachten. Wir sagen danke an Fabian Biasio für dessen nützliche Webseite und dass wir darauf verlinken dürfen.

Gemeindekanzlei Engelberg **Bereich Kanzleidienste**

Bestattungs- und Erbschaftswesen

September 2021

Allgemeiner Kontakt:

Gemeindekanzlei Engelberg, Dorfstr. 1, Postfach 158, 6391 Engelberg

☎ 041 639 52 52 | ✉ kanzlei@gde-engelberg.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbereitungen für das eigene Ableben.....	3
1.1 Vorsorgeauftrag.....	3
1.2 Patientenverfügung	4
1.3 Bestattungsanweisung	4
1.4 Nachlassregelung.....	5
1.4.1 Testament (Art. 498 ff ZGB).....	5
1.4.1.1 Das eigenhändige Testament (Art. 505 ZGB)	5
1.4.1.2 Das öffentliche Testament (letztwillige Verfügung) (Art. 499 ff ZGB)	5
1.4.1.3 Das mündliche Testament (Not-Testament) (Art. 506 und 507 ZGB).....	5
1.4.2 Der Erbvertrag	6
1.4.3 Willensvollstreckerin/Willensvollstrecker (Art. 517 und 518 ZGB).....	6
2. Vorgehen bei einem Todesfall - Massnahmen bis zur Beisetzung.....	8
2.1 Ärztliche Todesbescheinigung besorgen.....	8
2.2 Bestattungsinstitut benachrichtigen	8
2.3 Todesfall melden	9
2.4 Informieren	10
2.5 Bestattung / Abdankung organisieren.....	10
2.5.1 Bestattungsarten.....	10
2.5.1.1 Erdbestattung	11
2.5.1.2 Feuerbestattung (Kremation).....	11
2.5.2 Bestattungsort.....	11
2.5.2.1 Beisetzung auf dem Friedhof.....	11
2.5.2.2 Beisetzung ausserhalb eines Friedhofes.....	12
2.5.2.3 Überführung ins Ausland.....	12
2.5.3 Todesanzeigen / Leidzirkulare	12
2.5.4 Blumenschmuck.....	13
2.5.5 Leidmahl	13
3. Vorgehen bei einem Todesfall - Massnahmen nach der Beisetzung	14
3.1 Benachrichtigungen.....	14
3.2 Kontaktaufnahme mit dem Erbschaftsamt Engelberg	14
3.2.1 Erbrechtliche Fachausdrücke.....	15
3.2.1.1 Letztwillige Verfügungen (Art. 556 ZGB)	15

3.2.1.2	Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen (Art. 557 ff ZGB)	15
3.2.1.3	Nachlassinventar (Todesfallinventar)	15
3.2.1.4	Sicherungsinventar / Siegelung (Art. 551 ff ZGB).....	15
3.2.1.5	Erbenbescheinigung.....	15
3.2.1.6	Erteilung	16
3.2.1.7	Ausschlagung (Art. 566 ff ZGB).....	16
3.2.1.8	Öffentliches Inventar (Art. 580 ff ZGB)	17
3.3	Grabunterhalt	17
3.4	Grabmal.....	18
4.	Adressen und Telefonnummern.....	19
5.	Checkliste	23
6.	Notizen.....	26

1. Vorbereitungen für das eigene Ableben

Denken Sie daran, dass Sie irgendwann einmal selbst diese Welt verlassen werden. Was können Sie bereits heute unternehmen, um den Angehörigen hinsichtlich Regelung der medizinischen Versorgung, der Bestattung und Abwicklung der erbschaftlichen Angelegenheiten Hilfe zu bieten oder Vorgaben zu machen?

1.1 Vorsorgeauftrag

Sie sind nach einem Unfall nicht mehr ansprechbar oder Sie können wegen einer Krankheit nicht mehr für sich sorgen. Dann muss eine andere Person Ihre Angelegenheiten erledigen und wichtige Entscheidungen treffen. Mit einem Vorsorgeauftrag können Sie selbst festlegen, wer das sein soll. Falls Sie diesbezüglich keinen Auftrag erteilen, wird die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) über die einzusetzende Person entscheiden.

Der Vorsorgeauftrag umfasst drei Bereiche

- 1) Personensorge
Sie betrifft das körperliche, geistige und seelische Wohl und den Schutz der Persönlichkeit einer Person. Die Personensorge kann nur an eine natürliche Person übertragen werden.
- 2) Vermögenssorge
Der Vertretungsperson, einer natürlichen oder juristischen Person, wird die Verantwortung über sachgerechte Verwaltung des Vermögens übertragen.
- 3) Vertretung im Rechtsverkehr
Sie beinhaltet die rechtliche Vertretung gegenüber von Behörden, Geschäftspartnern, Banken etc. und kann an natürliche oder juristische Personen übertragen werden.

Die einzelnen Bereiche können an eine oder unterschiedliche Vertretungspersonen übertragen werden. Wichtig dabei ist, dass der Vorsorgeauftrag bei mehreren Personen möglichst konkret und ausführlich formuliert ist.

Ein Vorsorgeauftrag kann in zwei verschiedenen Formen abgefasst werden:

- 1) Eigenhändig
Der Vorsorgeauftrag wird vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterschrieben.
- 2) Öffentlich beurkundet
Der Vorsorgeauftrag wird zusammen mit einem Notar oder Rechtsanwalt erstellt und von diesem beurkundet.

Im Internet sind einige Muster von Vorsorgeaufträgen auffindbar, z.B. www.vorsorgeauftrag-vorlage.ch

Der Vorsorgeauftrag kann gegen eine Gebühr von CHF 90.00 bei der KESB Obwalden hinterlegt werden. Eine Hinterlegung bei der Gemeindekanzlei ist nicht möglich. Sie können auch den Vorsorgeauftrag selber an einer gut auffindbaren Stelle hinterlegen und allenfalls die Existenz und den Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt eintragen zu lassen. Der Vorsorgeauftrag ist jederzeit widerrufbar und wird durch die KESB erst in Kraft gesetzt, wenn die Urteilsunfähigkeit der verfassenden Person eingetreten und bestätigt ist.

KESB Obwalden, Dorfplatz 4a, Postfach 1261, 6061 Sarnen
Zivilstandsamt Obwalden, Brünigstr. 180a, 6060 Sarnen

☎ 041 666 61 26
☎ 041 666 35 61

1.2 Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung können Sie sicherstellen, dass Ihr Wille bezüglich medizinischen Massnahmen selbst dann berücksichtigt wird, wenn Sie sich nicht mehr selbst äussern können oder nicht mehr urteilsfähig sind. Dies kann nach einem Unfall oder als Folge einer Krankheit der Fall sein.

Muster von Patientenverfügungen sind online abrufbar (z.B. www.pv24.ch, www.patientenwille.ch oder www.patientenverfuegung-srk.ch)

Deponieren Sie die Patientenverfügung bei Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt oder Ihren nächsten Angehörigen. Alternativ können Sie die Patientenverfügung auf eine der vorher genannten Online-Plattformen stellen (kostenpflichtig) und Ihrem Arzt und Ihren Angehörigen den Aufbewahrungsort mitteilen. Tragen Sie in Ihrem Portemonnaie einen Hinweis auf Ihre Patientenverfügung und deren Aufbewahrungsort. Der Hinterlegungsort kann auch auf der Versicherungskarte eingetragen werden.

1.3 Bestattungsanweisung

Möchten Sie erdbestattet oder kremiert werden? Haben Sie Präferenzen für eine spezielle Grabart? Oder soll Ihre Asche verstreut werden? In welcher Art und Weise soll die Abdankung erfolgen? Diese und weitere Fragen und Ihre Wünsche rund um die Bestattung können Sie in einer Bestattungsanweisung festhalten. Es empfiehlt sich, Bestattungsanweisungen nicht in einem Testament oder einer letztwilligen Verfügung zu integrieren, sondern als separates Dokument abzufassen. Denn die Testamentseröffnung erfolgt in der Regel erst nach der Beisetzung.

Bestattungsanweisungen haben keine Formvorschriften. Sie können diese von Hand abfassen oder mit Computer / Schreibmaschine. Achten Sie jedoch unbedingt darauf, die Anweisungen am Schluss zu datieren und zu unterschreiben.

Bestattungsanweisungen können Sie selber bei sich zuhause aufbewahren, aber wichtig ist dabei, dass Angehörige Bescheid darüber wissen, respektive den Hinterlegungsort kennen. Bestattungsanweisung können bei der Gemeindekanzlei Engelberg für eine einmalige Depotgebühr von CHF 15.00 hinterlegt werden.

Gemeindekanzlei, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg

☎ 041 639 52 52

1.4 Nachlassregelung

Es ist sinnvoll, wenn Sie sich bereits zu Lebzeiten Gedanken darüber machen, was mit Ihrem Hab und Gut nach Ihrem Tod passiert. Entspricht die gesetzliche Erbfolge nicht Ihren Vorstellungen, so stehen Ihnen unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen unten folgende Möglichkeiten offen, um über Ihren Nachlass zu verfügen.

Tipp:

Testamente, letztwillige Verfügungen oder Erbverträge können zu Hause aufbewahrt werden. Damit diese aber nicht abhandenkommen und im Bedarfsfall in nützlicher Frist vorliegen, ist es besser, wenn solche Dokumente bei der Gemeindekanzlei Engelberg hinterlegt werden (einmalige Depotgebühr CHF 15.00).

Gemeindekanzlei, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg

☎ 041 639 52 52

1.4.1 Testament (Art. 498 ff ZGB)

Um ein Testament abzuschliessen zu können, müssen Sie mindestens 18 Jahre alt und urteilsfähig sein. Darin können Sie einzelnen Personen mehr oder weniger Ihres Vermögens zuwenden, als das Erbrecht vorsieht. Einzelne Gegenstände (Sammlungen, Schmuck) können Sie als Legate / Vermächtnisse bestimmten Personen zukommen lassen. Auch Auflagen oder Bedingungen können in einem Testament vermerkt werden. Wenn Sie keine pflichtteilsgeschützten gesetzlichen Erben haben, so können Sie mit einem Testament Ihr ganzes Vermögen einer Person oder einer Institution vermachen.

Es gibt drei Testamentsformen:

1.4.1.1 Das eigenhändige Testament (Art. 505 ZGB)

Sie verfassen ein Testament von Anfang bis zu Ende von Hand (mit Computer oder Schreibmaschine geschriebene Testamente sind ungültig, ausser es handelt sich um öffentlich beurkundete letztwillige Verfügungen), datieren es mit Jahr, Monat und Tag der Errichtung und unterzeichnen es ganz am Schluss. Und dies muss unbedingt alles eigenhändig geschehen, damit kein Formfehler vorliegt und das Testament nicht angefochten werden kann. Wenn Sie ihr Testament vernichten, wird es automatisch aufgehoben.

1.4.1.2 Das öffentliche Testament (letztwillige Verfügung) (Art. 499 ff ZGB)

Sie teilen einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt respektive einer Notarin/einem Notar unter Anwesenheit von zwei Zeugen Ihren Willen mit. Diese Amtsperson fasst den Willen in einer Urkunde zusammen, bewahrt das unterzeichnete Dokument auf und hinterlegt es meist ausserdem bei der Gemeindekanzlei Engelberg.

1.4.1.3 Das mündliche Testament (Not-Testament) (Art. 506 und 507 ZGB)

Das mündliche Testament kommt nur zur Anwendung, wenn es nicht möglich ist, ein Testament in einer anderen Form zu errichten, z. B. bei drohender Todesgefahr, bei Kriegereignissen usw. Sie müssen Ihren Willen vor zwei Zeugen erklären. Diese Zeugen müssen diesen Willen sofort unter Angabe von Ort, Jahr, Monat und Tag und unter Erwähnung der besonderen Umstände schriftlich festhalten und unterzeichnet an die Behörde weiterleiten.

1.4.2 Der Erbvertrag

Mit einem Erbvertrag können Sie als Erblasser oder Erblasserin zu Lebzeiten mit Ihren Erben vertragliche Vereinbarungen über die Erbschaft treffen. Es gibt zwei verschiedene Arten von Erbverträgen:

- Positiver Erbvertrag: Mit einem Erbvertrag verpflichten Sie sich, die Erbschaft oder ein Vermächtnis ihren Erben oder einer Drittperson zu hinterlassen.
- Erbverzichtsvertrag: Sie können mit einem Erben einen Erbverzichtsvertrag oder Erbauskauf abschliessen.

Für die Erstellung eines Erbvertrags kontaktieren Sie eine Urkundsperson wie eine Notarin/einen Notar oder eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt. Für die Erstellung eines Erbvertrags müssen alle Beteiligten volljährig sein. Eine spätere Abänderung oder Aufhebung eines Erbvertrags ist nur mit dem Einverständnis aller Beteiligten möglich. Oftmals wird unter Ehepaaren ein sogenannter Ehe- und Erbvertrag erstellt, in welchem zusätzlich auch die ehgüterrechtlichen Aspekte geregelt werden.

Ein Exemplar des Erbvertrags wird bei der ausstellenden Urkundsperson aufbewahrt und meist ein weiteres Exemplar bei der Gemeindekanzlei Engelberg hinterlegt.

1.4.3 Willensvollstreckerin/Willensvollstrecker (Art. 517 und 518 ZGB)

Eine Willensvollstreckerin/ein Willensvollstrecker (oder allenfalls mehrere) werden durch eine Klausel im Testament, in der letztwilligen Verfügung oder im Erbvertrag ernannt. Eine Willensvollstreckerin/ein Willensvollstrecker kann nur durch die Erblasserin/den Erblasser selbst eingesetzt werden. Falls keine Willensvollstreckerin/kein Willensvollstrecker eingesetzt wurde, kann die zuständige Behörde (Einwohnergemeinderat Engelberg) bei besonderen Fällen auf Antrag der Erben eine Erbenvertreterin/einen Erbenvertreter oder eine Erbschaftsverwalterin/einen Erbschaftsverwalter einsetzen.

Die Aufgabe der Willensvollstreckerin/des Willensvollstreckers besteht primär darin, den Nachlass zu verwalten und die Erbschaftsschulden zu begleichen. Schliesslich hat sie/er die Teilung der Erbschaft nach den im Testament (in der letztwilligen Verfügung, im Erbvertrag) festgehaltenen Vorgaben der/des Verstorbenen vorzubereiten und durchzuführen.

Als Willensvollstreckerin/Willensvollstrecker kann grundsätzlich jede Person, die handlungsfähig ist (d.h. urteilsfähig und über 18 Jahre alt), ernannt werden, also auch z.B. eine Person aus der Erbegemeinschaft. Weitere Voraussetzungen oder gar eine spezifische Ausbildung sind nicht gefordert. Sinnvollerweise sollte jedoch die Wahl der Willensvollstreckerin/des Willensvollstreckers einige Kriterien erfüllen: die beauftragte Person sollte möglichst unparteiisch sein und im Optimalfall die finanziellen und/oder familiären Verhältnisse des Erblassers/der Erblasserin kennen. Da die Verwaltung und Teilung eines Nachlasses bisweilen sehr kompliziert sein kann, ist es oftmals zweckmässig, eine Treuhänderin/einen Treuhänder oder eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt als Willensvollstreckerin/Willensvollstrecker einzusetzen.

Weitere Online Informationen:

Mittlerweile gibt es im Internet diverse Webseiten und Portale, die sich den verschiedenen Bereichen im Zusammenhang mit einem Todesfall annehmen. Einige Beispiele:

	<p>www.ch.ch</p> <p>ch.ch - das Bürgerportal - ist eine Dienstleistung von Bund, Kantonen und Gemeinden und bietet Informationen zu (fast) allen Lebenslagen. Das Ziel von ch.ch ist es, qualitativ hochwertige und leicht auffindbare Antworten auf häufige Suchanfragen zu liefern.</p>
	<p>www.letztereise.ch</p> <p>"Letzte Reise" ist ein Internetportal zum Thema Lebensende, das Informationen und Reportagen anbietet. Das Portal soll eine Orientierungshilfe für alle sein, die ihr Sterben nach eigenen Vorstellungen gestalten möchten oder mit dem Tod eines Angehörigen konfrontiert sind. Interessierte finden Reportagen, die sich unverkrampft mit dem Leben und dem Tod auseinandersetzen und neue Denkanstösse liefern.</p>
	<p>www.prosenectute.ch</p> <p>Die Pro Senectute bietet mit dem DOCUPASS ein umfassendes Vorsorgedossier und beinhaltet Mustervorlagen für Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag, Anordnung für den Todesfall, Testament und Vorsorgeausweis. Sie können den Docupass (kostenpflichtig) bestellen unter www.prosenectute.ch</p>
	<p>www.beobachter.ch/todesfall</p> <p>Der Online-Ratgeber des "Beobachters" mit Checkliste und weiteren nützlichen Informationen zu den Themen Bestattung, Testament, Erbschaft und persönliche Vorsorge.</p>

2. Vorgehen bei einem Todesfall - Massnahmen bis zur Beisetzung

2.1 Ärztliche Todesbescheinigung besorgen

Stirbt eine Person zuhause, dann ist ein Arzt/eine Ärztin zu benachrichtigen. Diese/r wird eine ärztliche Todesbescheinigung ausstellen. Bei einem Todesfall in einer Institution wie einem Spital oder Heim, wird die Bescheinigung des Todes von der zuständigen ärztlichen Person ausgestellt.

Ärzte in Engelberg:

Dr. med. Hansjörg Bucher, Titliszentrum 5, 6390 Engelberg	☎ 041 637 00 30
Dr. med. Christoph Ehrat, Klosterhof 1, 6390 Engelberg	☎ 041 637 40 60
Titlis-Praxis (Dr. Rausch und Dr. Müller), Poststr. 3, 5390 Engelberg	☎ 041 637 33 33

Wurde der Tod durch einen Unfall, Suizid oder ein Delikt verursacht oder wird eine Person tot aufgefunden, muss die Polizei verständigt werden, die den genauen Hergang klärt (aussergewöhnlicher Todesfall).

Kantonspolizei Obwalden, Posten Engelberg, Dorfstr. 1, 6390 Engelberg	☎ 041 666 68 00
--	-----------------

2.2 Bestattungsinstitut benachrichtigen

Für das Einsargen und den Transport eines Leichnams ist ein Bestattungsinstitut zuständig. Dieses bietet je nach Wunsch der Angehörigen noch weitere Dienstleistungen an, z.B. Organisation der Überführung einer verstorbenen Person ins Ausland.

Die verstorbene Person kann in Engelberg aufgebahrt werden, was in der Friedhofkapelle (neben dem Friedhof) geschieht oder es ist allenfalls auch eine Aufbahrung beim Bestatter möglich. Bei Todesfällen im Alters- und Pflegeheim "Erlenhaus" werden die Verstorbenen meistens im gekühlten Aufbahrungsraum des Erlenhauses aufgebahrt. Der Bestatter organisiert auch den Termin für eine allfällige Kremation im Krematorium Luzern und die Überführung des Leichnams ins Krematorium.

Grundsätzlich können die Angehörigen ein Bestattungsinstitut ihrer Wahl beauftragen. Die Gemeindekanzlei darf keine Empfehlungen abgeben. Der von Engelberg aus (geografisch gesehen) nächste Bestatter befindet sich in Stans.

Einige Bestattungsinstitute aus der Region, die schon in Engelberg tätig waren:

Bestattungsinstitut Flury GmbH, Tottikonstr. 62, 6370 Stans	☎ 041 610 56 39
Zumstein Bestattungsdienste AG, Museumstr. 2, 6060 Sarnen	☎ 041 660 14 18
Röthlin AG Bestattungsdienst, Haltenstr. 25, 6064 Kerns	☎ 041 662 29 00
Egli Bestattungen, Hallwilerweg 5, 6003 Luzern	☎ 041 211 24 44
Arnold & Sohn Bestattungsdienst AG, Waldstätterstr. 25, 6003 Luzern	☎ 041 210 42 46

2.3 Todesfall melden

Abhängig vom Wohnort der verstorbenen Person müssen die nächsten Angehörigen einen Todesfall innerhalb von zwei Tagen bei folgenden Behörden melden:

- dem Zivilstandsamt des Sterbeortes oder
- dem Bestattungsamt am Wohnort der verstorbenen Person.

In Engelberg können Sie sich bei der Gemeindekanzlei (Bereich Bestattungswesen) melden. Dieses befindet sich im Gemeindehaus an der Dorfstrasse 1 im 1. OG (bitte am Schalter der Gemeindekanzlei melden). Eine telefonische Voranmeldung ist von Vorteil.

Die Gemeindekanzlei bietet auch über das Wochenende und an Feiertagen einen Pikettendienst bezüglich Todesfällen an. Über Tel. 041 639 52 02 erfahren Sie, wie Sie die zuständige Person erreichen können. Dies ist insbesondere von Nutzen, wenn infolge Feiertagen und Wochenende die Gemeindeverwaltung mehrere Tage hintereinander geschlossen ist (z.B. Ostern, Weihnachten).

Gemeindekanzlei (Bestattungswesen), Dorfstr. 1, 6390 Engelberg	☎ 041 639 52 02
Zivilstandsamt Obwalden, Brünigstr. 180a, 6060 Sarnen	☎ 041 666 35 61
Zivilstandsamt Nidwalden, Marktgasse 3, 6370 Stans	☎ 041 618 72 60
Zivilstandsamt Luzern, Obergrundstr. 1, 6003 Luzern	☎ 041 208 82 31

Nehmen Sie (sofern vorhanden oder auffindbar) folgende Unterlagen mit:

- Ärztliche Todesbescheinigung
- Familienbüchlein des/der Verstorbenen
- Pass oder Identitätskarte des/der Verstorbenen
- (bei Ausländern) Niederlassungsbewilligung/Aufenthaltsbewilligung des/der Verstorbenen

Bei Todesfällen in einer Institution wie einem Spital oder Heim wird in der Regel die Todesfallanmeldung beim Zivilstandsamt direkt durch die Spital- oder Heim-Administration vorgenommen.

Der Tod von ausländischen Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz muss ebenfalls dem Zivilstandsamt am Sterbeort gemeldet werden. Diese Anmeldung kann in Engelberg auch über das Bestattungsamt vorgenommen werden. Mitzubringen ist unbedingt der Personalausweis oder der Pass der verstorbenen Person.

Tod im Ausland

Stirbt eine Schweizer Bürgerin oder ein Schweizer Bürger im Ausland, so informiert die ausländische Behörde die Schweizer Vertretung vor Ort. Falls dies nicht gemacht wird, können auch Sie als Angehörige oder Angehöriger die ausländische Todesurkunde der Schweizer Vertretung übergeben. Diese wird das Dokument an die Heimatgemeinde weiterleiten.

Wünscht eine Person in der Schweiz bestattet zu werden, so kümmert sich ebenfalls die Schweizer Vertretung um die notwendigen Dokumente für die Heimschaffung.

2.4 Informieren

Benachrichtigen Sie die nächsten Angehörigen (Familie, Verwandte, Freunde, Nachbarn, etc.). Vielleicht benötigen Sie deren Unterstützung zur Regelung der ersten Formalitäten.

Falls die verstorbene Person erwerbstätig war, ist auch der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin zu informieren. Benachrichtigen Sie auch Ihre eigene Arbeitgeberin oder Ihren eigenen Arbeitgeber, insbesondere, falls Sie für die weitere Organisation der notwendigen Massnahmen frei nehmen müssen.

2.5 Bestattung / Abdankung organisieren

Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes und erst nach Meldung beim zuständigen Amt stattfinden. Die Bräuche und Formalitäten der Bestattung sind in der Schweiz unterschiedlich geregelt. Besprechen Sie mit der zuständigen Person der Gemeindekanzlei die Details für die Bestattung.

- Letzter Wunsch der verstorbenen Person
- Art der Bestattung
- Grabart
- Ort, Datum, Zeit und Rahmen der Beisetzung

Bezüglich des religiösen Ritus (Abdankung, Trauerfeier) nehmen Sie Kontakt mit dem zuständigen Pfarramt oder der verantwortlichen Person der entsprechenden konfessionellen Gemeinschaft auf. Römisch-katholische Beisetzungen finden in Engelberg in der Regel am Vormittag um 9.30 Uhr statt, evangelisch-reformierte Beisetzungen meist nachmittags. Nach Absprache können aber auch andere Uhrzeiten definiert werden. Beisetzungen sind von Montag bis Samstagvormittag möglich. Am Samstagnachmittag werden keine Beisetzungen auf dem Friedhof in Engelberg durchgeführt.

Gemeindekanzlei (Friedhofverwaltung), Dorfstr. 1, 6390 Engelberg	☎ 041 639 52 02
Römisch-katholisches Pfarramt, Benediktinerkloster 1, 6390 Engelberg	☎ 041 639 61 31
Evangelisch-reformiertes Pfarramt, Dorfstr. 50c, 6390 Engelberg	☎ 041 637 45 44

Da der Friedhof Engelberg konfessionsneutral ist, kann grundsätzlich auch eine Beisetzung einer Person mit einer anderen Konfession oder auch ganz ohne religiöse Trauerfeier durchgeführt werden. Wenn Sie Fragen diesbezüglich haben, besprechen Sie dies mit der Friedhofverwaltung.

2.5.1 Bestattungsarten

Gemäss dem Wunsch der verstorbenen Person (unter Umständen liegt sogar ein schriftlicher Bestattungswunsch vor) wählen die Angehörigen die Bestattungsart und den Bestattungsort. Besteht kein ausdrücklicher Wille oder ist es aus gesundheitspolizeilichen Gründen notwendig wird eine Kremation durchgeführt.

Grundsätzlich gibt es folgende Bestattungsmöglichkeiten:

2.5.1.1 Erdbestattung

Dabei wird der Leichnam in einem Sarg in einem Grab bestattet. Erdbestattungen dürfen nur auf einem Friedhof (oder in einer speziellen Gruft) vorgenommen werden.

Zur Überführung des Leichnams vom Sterbeort bis in die Friedhofkapelle (oder ein anderer Aufbahrungsort) wird ein Bestattungsinstitut benötigt. Die Aufbahrung erfolgt in der Friedhofkapelle, wenn die verstorbene Person im Friedhof Engelberg beigesetzt wird. Details bezüglich Aufbahrung können Sie mit dem Bestattungsamt klären.

Gemeindekanzlei (Friedhofverwaltung), Dorfstr. 1, 6390 Engelberg	☎ 041 639 52 02
--	-----------------

2.5.1.2 Feuerbestattung (Kremation)

Die sterblichen Überreste werden eingeäschert (kremiert) und die Asche in einer Urne gesammelt. Die Kremation darf frühestens nach 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden und erst nachdem die Bewilligung des Zivilstandsamtes vorliegt. Die Kremationsanmeldung wird entweder durch den Bestatter oder das Bestattungsamt vorgenommen. Die Urne wird meist dem Bestatter übergeben, respektive nach Absprache mit dem Bestatter können auch die Angehörigen selbst die Urne beim Krematorium abholen.

Die Kremation erfolgt normalerweise meistens im Krematorium Luzern (Friedental). Die Kremationskosten für Einwohnerinnen und Einwohner werden von der Einwohnergemeinde Engelberg getragen.

Falls es eine Beisetzung auf dem Friedhof Engelberg gibt, wird die Urne vorher meist in der Friedhofkapelle aufgebahrt. Falls Sie Fragen oder Wünsche bezüglich der Aufbahrung der Urne haben, können Sie diese mit der Friedhofverwaltung besprechen.

Krematorium Luzern, Friedental, Ibachstrasse 2, 6004 Luzern	☎ 041 240 31 30
Gemeindekanzlei (Friedhofverwaltung), Dorfstr. 1, 6390 Engelberg	☎ 041 639 52 02

2.5.2 Bestattungsort

2.5.2.1 Beisetzung auf dem Friedhof

Der Friedhof Engelberg ist konfessionsneutral und bietet je nach Bestattungsart unterschiedliche Grabarten (Erd- oder Urnengräber) an. Es gibt jedoch keine speziellen Grabfelder oder Gräber für nicht-christliche Religionen. Einige Gräber müssen von den Angehörigen selbst angepflanzt werden, andere Grabarten bedürfen keinen Grabunterhalt. Weitere Infos zu den Gräbern finden Sie auch unter den Punkten **3.3 Grabunterhalt** auf Seite 17 und **3.4 Grabmal** auf Seite 18 in dieser Broschüre.

Nicht in Engelberg wohnhafte Personen können auf dem Friedhof Engelberg beigesetzt werden, insofern es die Platzverhältnisse zulassen, aber nur in Form einer Urnenbeisetzung. Die Auswahl des entsprechenden Grabes (Reihen- oder Familiengrab, Gemeinschaftsgrab, etc.) besprechen Sie mit der Friedhofverwaltung im Gemeindehaus. Eine telefonische Voranmeldung ist empfehlenswert.

Gemeindekanzlei (Friedhofverwaltung), Dorfstr. 1, 6390 Engelberg	☎ 041 639 52 02
--	-----------------

2.5.2.2 Beisetzung ausserhalb eines Friedhofes

In der Schweiz ist es erlaubt, die Asche eines Verstorbenen Zuhause aufzubewahren oder in der Natur zu verstreuen, sofern es pietätvoll geschieht. Eine Beisetzung der Urne auf privatem Grundeigentum ist ebenfalls erlaubt, insofern die Bewilligung des Landeigentümers vorliegt.

2.5.2.3 Überführung ins Ausland

Zur Überführung eines Leichnams oder einer Urne ins Ausland gelten spezielle Formalitäten. Am besten wenden Sie sich an das Bestattungsinstitut, dieses kann Ihnen weiterhelfen und die notwendigen Papiere organisieren.

Falls Sie bereits wissen, dass die verstorbene Person als Urne ins Ausland überführt werden soll, dann teilen Sie dies dem beauftragten Bestatter oder dem Krematorium schon vor der Einäscherung mit (wegen Dokumenten und Versiegelung der Urne).

Krematorium Luzern, Friedental, Ibachstrasse 2, 6004 Luzern	☎ 041 240 31 30
Bestattungsinstitut Flury GmbH, Tottikonstr. 62, 6370 Stans	☎ 041 610 56 39
Zumstein Bestattungsdienste AG, Museumstr. 2, 6060 Sarnen	☎ 041 660 14 18
Röthlin AG Bestattungsdienst, Haltenstr. 25, 6064 Kerns	☎ 041 662 29 00
Egli Bestattungen, Hallwilerweg 5, 6003 Luzern	☎ 041 211 24 44
Arnold & Sohn Bestattungsdienst AG, Waldstätterstr. 25, 6003 Luzern	☎ 041 210 42 46

2.5.3 Todesanzeigen / Leidzirkulare

Die öffentliche Bekanntmachung eines Todesfalles erfolgt meist mit der Publikation einer Todesanzeige in der lokalen Tageszeitung (Luzerner Zeitung, Region Obwalden, Nidwalden oder Luzern) oder in einem Anzeiger (z.B. Engelberger Anzeiger, Unterwaldner, Aktuell, Blitz, etc.). Dazu melden sich die Angehörigen bei der entsprechenden Druckerei oder der zuständigen Stelle der Zeitung. Die "Luzerner Zeitung" bietet auch einen online-Service zur Aufgabe von Todesanzeigen an unter folgendem Link: <https://trauer.luzernerzeitung.ch> (Menüpunkt "Traueranzeigen").

Der Versand eines Leidzirkulares an alle Haushalte ist in Engelberg heutzutage nicht mehr so gebräuchlich wie früher, oftmals werden diese im "Engelberger Anzeiger" publiziert und Leidzirkulare werden gezielt an einen definierten Adressatenkreis von Freunden und Verwandten verschickt und nicht als Massensendung aufgegeben.

Nach wie vor gute Beachtung bei der Bevölkerung findet der Schaukasten beim Gemeindehaus. Todesanzeigen oder Leidzirkulare können dort (kostenlos) ausgehängt werden. Dazu lassen Sie diese der Gemeindekanzlei zukommen. Es kann sich dabei natürlich auch um selbst erstellte Todesanzeigen handeln. Auch in der Klosterkirche (Vorzeichen) können Leidzirkulare veröffentlicht werden, dazu sind diesem dem römisch-katholischen Pfarramt einzureichen.

Gemeindekanzlei, Bestattungswesen	☎ 041 639 52 02
Dorfstr. 1, 6390 Engelberg	✉ kanzlei@gde-engelberg.ch
Römisch-katholisches Pfarramt, Benediktinerkloster 1, 6390 Engelberg	☎ 041 639 61 31

Bitte beachten Sie, dass eine Todesanzeige mit einer öffentlichen Trauerfeier und Beisetzung möglichst frühzeitig veröffentlicht werden sollte.

Nachfolgend einige regionale Druckereien / Verlage, die auch schon bei Todesfällen in Engelberg ihre Dienstleistungen angeboten haben (die Gemeindeverwaltung darf keine Empfehlungen abgeben):

Druckerei Hasler, Bahnhofstr. 17, 6390 Engelberg,	☎ 041 637 14 72
Druckerei Odermatt AG, Dorfplatz 2, 6383 Dallenwil	☎ 041 629 79 00
Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans	☎ 041 619 15 55
Engelberger Anzeiger GmbH, 6391 Engelberg	☎ 041 637 23 24
Verlag Unterwaldner, Oberstmühle 3, 6370 Stans	☎ 041 619 15 70
Verlagsgesellschaft Nidwaldner Blitz AG, Dorfplatz 2, 6383 Dallenwil	☎ 041 629 79 79
Aktuell Obwalden AG, Kernserstrasse 8, 6061 Sarnen	☎ 041 666 27 30

Falls Sie nach der Beisetzung Danksagungskarten verschicken möchten, dann können Sie solche Dienstleistungen ebenfalls z.B. über vorher genannte Druckereien beziehen.

2.5.4 Blumenschmuck

Blumenschmuck für die Urne oder den Sarg können über das Bestattungsinstitut oder bei einem Blumengeschäft bestellt werden. Blumenschmuck für das Grab oder die Beisetzung kann am einfachsten bei einem Engelberger Blumenladen organisiert werden. Das (provisorische) Holzkreuz mit der gewünschten Beschriftung für das Grab wird in der Regel vom Bestatter geliefert.

Einige regionale Blumenläden, die auch schon bei Todesfällen in Engelberg Dienstleistungen angeboten haben (die Gemeindeverwaltung darf keine Empfehlungen abgeben):

Kloster Blumenladen, Benediktinerkloster 1, 6390 Engelberg	☎ 041 639 61 40
Blumenträume, Festiweg 1, 6390 Engelberg	☎ 079 399 20 90
BlumenTraum AG, Dorfstrasse 7, 6390 Engelberg	☎ 041 637 03 07
Gebr. Kuster AG, Blumengeschäft, Bahnhofplatz 1, 6370 Stans	☎ 041 619 20 80

2.5.5 Leidmahl

Falls nach der Beisetzung zu einem Leidmahl eingeladen werden soll, gilt es rechtzeitig in einem Restaurant die entsprechenden Lokalitäten zu reservieren. Engelberg bietet je nach Grösse der Trauergesellschaft eine reichliche Anzahl an Restaurants.

Eine Zusammenstellung der unterschiedlichen Gaststätten in Engelberg finden Sie auf der Webseite von Engelberg-Titlis Tourismus AG unter:

www.engelberg.ch (Suche nach "Gastronomie")

3. Vorgehen bei einem Todesfall - Massnahmen nach der Beisetzung

Nach der Beisetzung müssen einige organisatorische Vorkehrungen getroffen werden.

3.1 Benachrichtigungen

Von Amtes wegen werden in Engelberg folgende Stellen automatisch über den Tod einer Person informiert:

- Einwohnerregisterstelle Engelberg
- Ausgleichskasse Obwalden, diese informiert die zuständige Ausgleichskasse
- Steuerverwaltung Obwalden
- Zivilstandsamt des Heimatortes
- Erbschaftsamt Engelberg

Die Angehörigen haben diese Stellen selbst zu benachrichtigen:

- Vermieter oder Verwaltung (Wohnung, Ferienwohnung, etc.)
- Elektrizitätswerk
- Krankenkasse
- Versicherungen
- Verkehrssicherheitszentrum NW / OW
- Pensionskasse
- Abbestellen von Abonnementen (Telefon, Radio und TV, Zeitschriften, etc.)
- Post
- Banken
- Vereine
- Tierheim oder Nachbarn (falls Tiere zu versorgen sind)
- Konsulat (beim Ableben eines ausländischen Staatsangehörigen)

Für die Benachrichtigung der vorher genannten Stellen wird fast immer ein amtlicher Todesschein benötigt (entspricht nicht der ärztlichen Todesbescheinigung). Dieser Todesschein wird nicht von der Gemeinde, sondern vom Zivilstandsamt des Todesortes ausgestellt. Aber Sie können sich an die Gemeindekanzlei Engelberg (Bereich Bestattungswesen) wenden, welches für Sie die Bestellung beim entsprechenden Zivilstandsamt vornehmen wird.

Gemeindekanzlei, Bestattungswesen, Dorfstr. 1, 6390 Engelberg	☎ 041 639 52 02
Zivilstandsamt Obwalden, Brünigstr. 180a, 6060 Sarnen	☎ 041 666 35 61
Zivilstandsamt Nidwalden, Marktgasse 3, 6370 Stans	☎ 041 618 72 60
Zivilstandsamt Luzern, Obergrundstr. 1, 6003 Luzern	☎ 041 208 82 31

3.2 Kontaktaufnahme mit dem Erbschaftsamt Engelberg

Bei der Gemeinde Engelberg wird der Bereich Bestattungswesen und das Erbschaftsamt durch die gleiche Person geführt. Falls Sie nicht schon bei der Anmeldung des Todes-

fallens mit der Gemeindekanzlei Kontakt gehabt haben, melden Sie sich bitte beim Erbschaftsamt und vereinbaren am besten einen Termin. Dort wird Ihnen das weitere Vorgehen hinsichtlich Erledigung der erbschaftlichen Angelegenheiten genau erklärt.

Erbschaftsamt, Gemeindekanzlei, Dorfstr. 1, 6390 Engelberg

 041 639 52 02

3.2.1 Erbrechtliche Fachausdrücke

Nachfolgend einige Fachbegriffe, denen Sie im Zusammenhang mit der Erledigung der erbschaftlichen Angelegenheiten begegnen werden. Wenn Sie weitere Fragen dazu haben, wenden Sie sich an das Erbschaftsamt, dort werden Sie detaillierte Auskünfte zu diesen Bereichen erhalten.

3.2.1.1 Letztwillige Verfügungen (Art. 556 ZGB)

Falls die verstorbene Person eine letztwillige Verfügung (ein Testament oder einen Ehe- und Erbvertrag) hinterlassen hat, sind Sie verpflichtet, dieses beim Erbschaftsamt einzureichen. Sie müssen alle Urkunden abgeben, auch solche, die Ihnen ungültig oder widerrufen erscheinen. Die Dokumente sind im Original und ungeöffnet zu übergeben. Hat der Verstorbene die letztwillige Verfügung nicht Zuhause aufbewahrt (z.B. bei Freunden, Verwandten, einem Anwalt, einer Bank, einem Willensvollstrecker, etc.), sind diese Stellen über den Tod in Kenntnis zu setzen.

3.2.1.2 Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen (Art. 557 ff ZGB)

Das Erbschaftsamt eröffnet allen gesetzlichen und eingesetzten Erben die Verfügung von Todes wegen und informiert allfällige Willensvollstrecker oder Legatnehmer.

3.2.1.3 Nachlassinventar (Todesfallinventar)

Das Formular für das Nachlassinventar wird dem Willensvollstrecker oder dem Vertreter der Erben, oftmals eine Person aus der Erbengemeinschaft, durch die Steuerverwaltung Obwalden, Abteilung Sondersteuern, per Post zugestellt.

Steuerverwaltung Obwalden, Abteilung Sondersteuern,
St. Antonistr. 4, 6060 Sarnen

 041 666 63 91

3.2.1.4 Sicherungsinventar / Siegelung (Art. 551 ff ZGB)

Auf Wunsch einer Erbin/eines Erben oder falls es das Gesetz vorsieht wird durch das Erbschaftsamt ein Sicherungsinventar erstellt. Das Sicherungsinventar dient dazu, festzustellen, was alles zum Nachlass gehört.

In bestimmten Fällen wird vom Erbschaftsamt die Siegelung von Räumen, Wohnungen oder sonstigen Gegenständen des Nachlasses angeordnet. Die Siegelung soll verhindern, dass Veränderungen am Nachlass durch irgendwelche Personen vorgenommen werden können. Das kann der Fall sein, wenn zu befürchten ist, dass Erbschaftsgegenstände entwendet oder beschädigt werden.

3.2.1.5 Erbenbescheinigung

Die Erbenbescheinigung ist ein offizielles Dokument und weist die Erben bei einem Nachlass aus. Diese wird durch das Erbschaftsamt drei Monate nach Todesdatum erstellt. Schon vorher kann eine provisorische Bescheinigung (das Erbenverzeichnis) verlangt werden, damit z.B. bei Banken Auskünfte über die Vermögensverhältnisse der Erblasserin/des Erblassers eingeholt werden können.

Annahmeerklärung

Falls die Erben die finanzielle Situation der Erblasserin/des Erblassers kennen und es für sie kein Thema ist, das Erbe auszuschlagen, können sie die Annahme der Erbschaft erklären. Somit kann die Wartefrist bis zur Ausstellung der Erbenbescheinigung von drei auf einen Monat nach Todestag verkürzt werden. Die Formulare für die Annahmeerklärung werden auf Anfrage der Erben durch das Erbschaftsamt vorbereitet und an die Erben verschickt.

3.2.1.6 Erbteilung

Der Kanton Obwalden kennt keine Teilungsämter. D.h. die Teilung des Nachlasses wird schliesslich durch die Erben selbst oder durch einen eingesetzten Willensvollstrecker vorgenommen. Bei Streitigkeiten kann Klage beim Kantonsgericht Obwalden geführt werden.

Kantonsgericht Obwalden, Poststrasse 6,
Postfach 1260, 6060 Sarnen

☎ 041 666 62 35

3.2.1.7 Ausschlagung (Art. 566 ff ZGB)

Eine Erbschaft kann innerhalb von drei Monaten nach dem Tod einer Erblasserin oder eines Erblassers ausgeschlagen werden.

Schlagen Sie eine Erbschaft aus, so verzichten Sie auf das Erbe. Von dieser Möglichkeit können Sie Gebrauch machen, wenn Sie befürchten, dass mehr Schulden da sind als Vermögen. Auskunft über die finanziellen Verhältnisse einer verstorbenen Person geben zum Beispiel die letzte Steuererklärung, die Bankauszüge oder ein Betreibungsregisterauszug.

Das Recht auf Ausschlagung ist verwirkt, wenn die dreimonatige Frist abgelaufen ist und die Erben haften mit ihrem Vermögen für allfällige Schulden der verstorbenen Person und werden Eigentümer der Nachlassgegenstände. Es entfällt aber auch, wenn sich ein Erbe in irgendeiner Form in die Erbschaftsangelegenheiten einmischt. Als Einmischung betrachtet das Gesetz vor allem, wenn ein Erbe sich Erbschaftssachen aneignet oder diese verheimlicht. Einmischung liegt aber auch vor, wenn jemand Handlungen vornimmt, die über reine Verwaltungsmassnahmen für die Erbschaft hinausgehen oder die für den Fortgang des Geschäfts des Erblassers erforderlich waren.

Wird die Erbschaft von allen nächsten gesetzlichen Erben ausgeschlagen, so gelangt sie zur Liquidation durch das Konkursamt und die Erben haften nicht mehr für die Schulden aus dem Nachlass. Aber die Erben haften gegenüber den Nachlass-Gläubigern trotz Ausschlagung noch so weit, was sie vom Erblasser/von der Erblasserin während den letzten fünf Jahren vor dem Tod an Vermögenswerten empfangen haben. Ausserdem sind trotz Ausschlagung von den direkten Angehörigen die Todesfallkosten (wie z.B. Bestatter, Beisetzung, Leidmahl, Grabmiete etc.) zu übernehmen.

Die Formulare für die Ausschlagung werden auf Anfrage der Erben durch das Erbschaftsamt vorbereitet und an die Erben verschickt. Die Eingabe der Ausschlagung ans Kantonsgericht erfolgt schliesslich ebenfalls durch das Erbschaftsamt.

3.2.1.8 Öffentliches Inventar (Art. 580 ff ZGB)

Sind die finanziellen Verhältnisse nicht eindeutig, so können Sie innerhalb von einem Monat nach Todestag beim Kantonsgericht Obwalden die Aufnahme eines öffentlichen Inventars verlangen.

Kantonsgericht Obwalden, Poststrasse 6,
Postfach 1260, 6060 Sarnen

☎ 041 666 62 35

Die zuständige Behörde (Konkursamt Obwalden) wird dann namentlich mittels Publikation im Amtsblatt ein Verzeichnis der Vermögenswerte und der Schulden, die zusammen das Erbe ausmachen, erstellen. Erst nach Abschluss des Inventars müssen Sie entscheiden, ob Sie:

- die Erbschaft ausschlagen wollen;
- die amtliche Liquidation verlangen wollen (alle Guthaben und Schulden werden aufgelöst, die Erben erhalten was übrig bleibt);
- die Erbschaft unter öffentlichem Inventar (Erben haften nur für Forderungen, die im Inventar aufgeführt sind)
- vorbehaltlos annehmen wollen (Erben haften solidarisch mit der Erbschaft und dem eigenen Vermögen).

3.3 Grabunterhalt

Bei der Wahl eines Grabes gilt es die Beisetzungsart (Erd- oder Urnenbeisetzung) und den daraus resultierenden Unterhalt zu beachten. Einige Grabarten sind komplett unterhaltsfrei (z.B. Urnenwand, Urnenhain, Gemeinschaftsgrab), andere Gräber müssen durch die Angehörigen selbst angepflanzt werden und bedürfen stetiger Pflege (z.B. Familiengräber, Reihengräber).

Für die Verwaltung des Friedhofes ist die Friedhofverwaltung zuständig.

Gemeindekanzlei, Friedhofverwaltung, Dorfstr. 1, 6390 Engelberg

☎ 041 639 52 02

Falls die Angehörigen bei zu pflegenden Gräbern den Grabunterhalt nicht selbst übernehmen möchten/können, kann ein Gärtner/eine Gärtnerei diesbezüglich beauftragt werden. Die Einwohnergemeinde Engelberg verfügt nicht über einen eigenen Friedhofgärtner.

Regionale Gärtnereien, die auf dem Friedhof Engelberg Dienstleistungen angeboten haben (die Gemeindeverwaltung darf keine Empfehlungen abgeben):

Kloster Gärtnerei, Benediktinerkloster 1, 6390 Engelberg

☎ 041 639 61 41

Gebr. Kuster AG, Zweigniederlassung,
Dorfstrasse 52a, 6390 Engelberg

☎ 041 637 44 04

3.4 Grabmal

Für die Beisetzung wird vom Bestatter jeweils ein Holzkreuz mit dem Namen der verstorbenen Person geliefert. Dieses Holzkreuz bleibt auf dem Grab stehen, bis das durch die Angehörigen geordnete Grabmal gesetzt wurde. Beim beschrifteten Gemeinschaftsgrab wird die Messing-Rondelle mit den Angaben der/des Verstorbenen durch den Friedhofverwalter bestellt.

Grundsätzlich gibt es keine minimale oder maximale Frist bezüglich Setzen des Grabmales. Die Angehörigen können sich bei einem beliebigen Steinbildhauer ein passendes Grabmal erstellen lassen. Der Bildhauer muss dem Friedhofverwalter einen Entwurf zur Genehmigung einreichen. Die Ausführung und das Setzen dürfen erst nach erteilter Bewilligung erfolgen. Die genauen Vorgaben für Grabmäler sind im Friedhofreglement festgelegt, das auch auf der Webseite der Gemeinde Engelberg heruntergeladen werden kann (www.gde-engelberg.ch). Es gibt diesbezüglich jedoch nicht viele Vorschriften, primär geht es um die Einhaltung der je nach Grabart unterschiedlichen Dimensionen der Grabmale.

Einige regionale Steinbildhauer, die auf dem Friedhof Engelberg Grabmale erstellt haben (die Gemeindeverwaltung darf keine Empfehlungen abgeben):

Lussi Steinbildhauer GmbH, Turmatt 5, 6370 Stans	☎ 041 610 15 42
Bildhaueratelier Schumacher, Eichli 31, 6370 Stans	☎ 041 612 30 70
Bildhaueratelier Christoph Scheuber, Hohfurlistr. 7, 6064 Kerns	☎ 041 660 77 12
Bildhauerei & Grabkunst Häfliger, Maihofstrasse 41, 6004 Luzern	☎ 041 422 00 77
Bildhaueratelier S. Pabst, Sonnsyterain 20, 6048 Horw	☎ 041 340 73 69
Bildhauer Philippe von Wyl, Dorfplatz 16, 6052 Hergiswil	☎ 079 795 90 11

4. Adressen und Telefonnummern

A

Amtsstellen

Gemeindekanzlei Engelberg

(Bestattungswesen, Friedhofverwaltung, Erbschaftsamt)

Dorfstr. 1, Postfach 158, 6391 Engelberg

☎ 041 639 52 52

✉ kanzlei@gde-engelberg.ch

Zuständiger Sachbearbeiter, Rudolf Infanger

☎ 041 639 52 02

✉ rudolf.infanger@gde-engelberg.ch

Kantonsgericht Obwalden,

Poststrasse 6, Postfach 1260, 6060 Sarnen

☎ 041 666 62 35

KESB Obwalden, Dorfplatz 4a, Postfach 1261, 6061 Sarnen

☎ 041 666 61 26

Zivilstandsamt Obwalden, Brünigstr. 180a, 6060 Sarnen

☎ 041 666 35 61

Zivilstandsamt Nidwalden, Marktgasse 3, 6370 Stans

☎ 041 618 72 60

Zivilstandsamt Luzern, Obergrundstr. 1, 6003 Luzern

☎ 041 208 82 31

Ärzte

Dr. med. Hansjörg Bucher, Titliszentrum 5, 6390 Engelberg

☎ 041 637 00 30

Dr. med. Christoph Ehrat, Klosterhof 1, 6390 Engelberg

☎ 041 637 40 60

Titlis-Praxis (Dr. Rausch und Dr. Müller Rausch),

Poststrasse 3, 6390 Engelberg

☎ 041 637 33 33

B

Bestattungsinstitute

Bestattungsinstitut Flury GmbH, Tottikonstr. 62, 6370 Stans

☎ 041 610 56 39

Röthlin AG Bestattungsdienst, Haltenstr. 25, 6064 Kerns

☎ 041 662 29 00

Zumstein Bestattungsdienste AG, Museumstr. 2, 6060 Sarnen

☎ 041 660 14 18

Egli Bestattungen, Hallwilerweg 5, 6003 Luzern

☎ 041 211 24 44

Arnold & Sohn Bestattungsdienst AG,

Waldstätterstr. 25, 6003 Luzern

☎ 041 210 42 46

Blumenläden

Blumenladen Kloster, Benediktinerkloster 1, 6390 Engelberg

☎ 041 639 61 40

Blumenträume, Festiweg 1, 6390 Engelberg

☎ 079 399 20 90

BlumenTraum AG, Dorfstrasse 7, 6390 Engelberg

☎ 041 637 03 07

Gebr. Kuster AG, Blumengeschäft, Bahnhofplatz 1, 6370 Stans

☎ 041 619 20 80

D

Druckereien / Verlage

Druckerei Hasler,

Bahnhofstr. 17, 6390 Engelberg

☎ 041 637 14 72

✉ druckerei@bluewin.ch

Engelberger Anzeiger GmbH, Postfach 76, 6391 Engelberg	☎ 041 637 23 24 ✉ anzeiger@dod.ch
Druckerei Odermatt AG, Dorfplatz 2, 6383 Dallenwil	☎ 041 629 79 00 ✉ info@dod.ch
Verlagsgesellschaft Nidwaldner Blitz AG, Dorfplatz 2, 6383 Dallenwil	☎ 041 629 79 79 ✉ inserate@blitz-info.ch
Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans	☎ 041 619 15 55 ✉ welcome@engelbergerdruck.ch
Verlag Unterwaldner, Oberstmühle 3, 6370 Stans	☎ 041 619 15 70 ✉ inserat@unterwaldner.ch
Aktuell Obwalden AG, Kernserstrasse 8, 6061 Sarnen	☎ 041 666 27 30 ✉ aktuell@aktuell.com

G

Gärtnereien

Gärtnerei Kloster, Benediktinerkloster 1, 6390 Engelberg	☎ 041 639 61 41
Gebr. Kuster AG, Zweigniederlassung, Dorfstrasse 52a, 6390 Engelberg	☎ 041 637 44 04
MarkusENZ AG, Dorfstr. 7, 6390 Engelberg	☎ 041 637 03 07

H

Heime/Spitäler

Alters- & Pflegeheim Erlenhaus, Stiftung Erlen Engelberg, Engelbergerstr. 6, 6390 Engelberg	☎ 041 639 65 65 ✉ info@erlen-engelberg.ch
Kantonsspital Nidwalden, Ennetmooserstrasse 19, 6370 Stans	☎ 041 618 18 18
Kantonsspital Obwalden, Brünigstrasse 181, 6060 Sarnen,	☎ 041 666 44 22
Luzerner Kantonsspital, Spitalstrasse, 6000 Luzern 16	☎ 041 205 11 11

K

Krematorium

Stiftung Luzerner Feuerbestattung (Krematorium Luzern), Friedental, Ibachstrasse 2, 6004 Luzern	☎ 041 240 31 30
--	-----------------

P

Pfarrämter

Römisch-katholisches Pfarramt, Benediktinerkloster 1, 6390 Engelberg	☎ 041 639 61 31 ✉ pfarramt@kloster-engelberg.ch
Evangelisch-reformiertes Pfarramt, Dorfstr. 50c, 6390 Engelberg	☎ 041 637 45 44 ✉ info@ref-engelberg.ch

Polizei

Kantonspolizei Obwalden, Posten Engelberg, Dorfstr. 1, 6390 Engelberg	☎ 041 666 68 00
--	-----------------

S

Steinbildhauer

Bildhaueratelier Schumacher,
Eichli 31, 6370 Stans

☎ 041 612 30 70
✉ info@bildhauerschumacher.ch

Lussi Steinbildhauer GmbH,
Turmatt 5, 6370 Stans

☎ 041 610 15 42
✉ info@lussi-stein-stans.ch

Bildhaueratelier Christoph Scheuber,
Hohfurlistr. 7, 6064 Kerns

☎ 041 660 77 12
✉ christoph.scheuber@bluewin.ch

Bildhauer Philippe von Wyl,
Dorfplatz 16, 6052 Hergiswil

☎ 079 795 90 11

Bildhaueratelier S. Pabst,
Sonnsyterain 20, 6048 Horw

☎ 041 340 73 69

Bildhauerei & Grabkunst Häfliger,
Maihofstrasse 41, 6004 Luzern

☎ 041 422 00 77
✉ bildhauerei.haefliger@bluewin.ch

W

Webseiten

www.beobachter.ch/todesfall

Online-Ratgeber des "Beobachters"



www.ch.ch

Das Bürgerportal der Schweiz



www.engelberg.ch

Engelberg-Titlis Tourismus



www.gde-engelberg.ch

Einwohnergemeinde Engelberg



www.letztereise.ch

Internetportal zum Thema Lebensende



www.patientenverfuegung-srk.ch

Patientenverfügung - Infos vom Schweizerischen Roten Kreuz



www.patientenwille.ch

Online Infos zur Patientenverfügung



www.prosenectute.ch

Pro Senectute



www.pv24.ch

Erstellen, Hinterlegen und Abrufen von Patientenverfügungen



www.vorsorgeauftrag-vorlage.ch

Infos zum Vorsorgeauftrag



5. Checkliste

So rasch als möglich

Falls Todesfall zuhause (respektive nicht in einem Heim oder Spital)

zu erledigen	Tätigkeit	erledigt
<input type="checkbox"/>	Ärztin/Arzt informieren (Tod feststellen lassen)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<i>falls Unfall, Suizid oder Delikt</i> Polizei verständigen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Bestattungsinstitut benachrichtigen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	In den Unterlagen der verstorbenen Person suchen nach – Organspenderausweis – Bestattungsanweisungen – letztwillige Verfügung (Testament) → muss dann der Gemeindeganzlei (Erbrechtsamt) eingereicht werden	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<i>falls vorhanden</i> Versorgung von Kindern oder Personen, für welche die Verstorbene Person verantwortlich war, sicherstellen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<i>falls vorhanden</i> Haustiere versorgen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<i>falls alleinstehend</i> – verderbliche Lebensmittel (Kühlschrank) räumen – Wohnung vor allfälligem Schaden bewahren (Heizung, Wasser, Strom, etc.)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Vor der Beisetzung

Benachrichtigen

zu erledigen	Tätigkeit	erledigt
<input type="checkbox"/>	Todesfall innert 2 Tagen bei Gemeindeganzlei Engelberg (Bestattungswesen) anmelden	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Angehörige, Freunde, Nachbarn, etc. informieren	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<i>falls in einem bestehenden Arbeitsverhältnis</i> Arbeitgeber informieren	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<i>falls in Mietwohnung</i> Vermieter informieren	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<i>falls Agenda der verstorbenen Person vorliegt</i> eventuelle Termine absagen	<input type="checkbox"/>

Beisetzung organisieren

zu erledigen	Tätigkeit	erledigt
<input type="checkbox"/>	Kontakt mit dem zuständigen Pfarramt aufnehmen - Termin und Ablauf Trauerfeier	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Termin mit Gemeindekanzlei (Bestattungswesen) abmachen u.a. zum Klären - der Beisetzungsart - der Grabart (oder allenfalls alternative Bestattungsart) - der Details zur Beisetzung (Datum/Uhrzeit, Ablauf, etc.)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Leidzirkular - zusammenstellen und gestalten (lassen)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	- Druck (bei einer Druckerei) veranlassen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	- Versand abwickeln (Adressen von Angehörigen, Bekannten, Freunden, etc. organisieren)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	- allenfalls Publikation in Zeitung oder Anzeiger	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Blumenschmuck bestellen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Leidmahl organisieren - Lokalität reservieren	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	- Menü auswählen	<input type="checkbox"/>

Nach der Beisetzung

Kontaktaufnahme mit Gemeindekanzlei (Erbschaftsamt) und Klärung erbschaftlicher Angelegenheiten

zu erledigen	Tätigkeit	erledigt
<input type="checkbox"/>	Termin bei der Gemeindekanzlei (Erbschaftsamt) abmachen zum Besprechen der nächsten Schritte bezüglich den erbschaftlichen Angelegenheiten	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Todesschein beim Zivilstandsamt, respektive der Gemeindekanzlei Engelberg bestellen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<i>falls vorhanden</i> Letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag, o.ä.) bei der Gemeindekanzlei (Erbschaftsamt) einreichen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Abklären, ob der Nachlass überschuldet ist (eine Ausschlagung des Nachlasses ist nur innert dreier Monate möglich)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Im Zweifelsfall innert Monatsfrist seit Tod die Aufnahme eines öffentlichen Inventars beantragen.	<input type="checkbox"/>

Tangierte Organisationen (Versicherungen, etc.) informieren und allenfalls Verträge und/oder Policen kündigen

zu erledigen	Tätigkeit	erledigt
<input type="checkbox"/>	Krankenkasse	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Unfallversicherung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Lebensversicherung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Autoversicherung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Verkehrssicherheitszentrum	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Privathaftpflichtversicherung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Hausratversicherung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Pensionskasse	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	AHV / IV (Ausgleichskasse)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Mietvertrag	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Telefonanschluss	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Radio- und TV-Anschluss	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Elektrizitätswerk (EWO)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Kreditkartenverträge	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Abos von Zeitungen, Zeitschriften, etc.	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Abonnemente öffentlicher Verkehr (GA oder Halbtax)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Mitgliedschaft in Vereinen, Organisationen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Leasingverträge	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

Witwen-/Witwer- und Waisenrente, Auszahlung Vorsorgeguthaben anmelden

zu erledigen	Tätigkeit	erledigt
<input type="checkbox"/>	AHV-Ausgleichskasse	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Pensionskasse	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Unfallversicherung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Auszahlung beantragen für Kapital aus Freizügigkeitskonto, Säule 3a Konto oder Lebensversicherung	<input type="checkbox"/>

